

Richtlinie für die freiwillige Bezuschussung der Kindergärten und Kinderkrippen freier Träger in der Stadt Forchheim

1. Förderrichtlinie

- 1.1. Die Stadt Forchheim erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit als freiwillige Leistung für die freigemeinnützigen Träger von Kindergärten und Kinderkrippen in Forchheim neben der gesetzlichen Förderung nach Art. 18 BayKiBiG den ungedeckten Betriebskostenaufwand bis zur Höhe von höchstens 5% des kommunalen jährlichen Zuschusses zu übernehmen.
- 1.2. Die Zuschüsse von übergeordneten Organisationseinheiten (z.B. Erzdiözese Bamberg, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern etc.) und der Träger sind als Eigenmittel zu betrachten und bei der Ermittlung des ungedeckten Betriebsaufwands nicht als Einnahmen anzusetzen.
- 1.3. Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die zwischen dem Anstellungsschlüssel von 1:9,0 und dem Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,5 zu liegen hat (§ 17 AVBayKiBiG). Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,5 bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebskostenaufwand.

2. Auszahlungsmodus und- zeitpunkt

Nach Vorlage der auf das Kindergartenjahr bezogenen Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung) wird die Prüfung des ungedeckten Betriebsaufwands von der Stadt Forchheim vorgenommen. Die vollständigen Unterlagen sind hierzu vom Träger der Stadt Forchheim nach Ablauf des Kindergartenjahres jedoch spätestens zum Jahresende des Kindergartenjahres vorzulegen, für das eine Defizitübernahme beantragt wird.

Nach Prüfung der Jahresrechnung erfolgt bei Feststellung eines Zuschussbedarfs die Auszahlung auf das Bankkonto des Antragstellers.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum Kindergartenjahr 2009/10 in Kraft.